

II- 7683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3872 IJ

1989 -06- 05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst

betreffend Kostentragung für Begleitpersonen bei der Aufnahme
von behinderten Kindern in Krankenanstalten

Abgeordneter Dr. Feurstein und Kollegen haben die Anfrage 3293/J betreffend Kostentragung für Begleitpersonen bei der Aufnahme von behinderten Kindern in Krankenanstalten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales gerichtet. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in der Anfragebeantwortung 3224/AB mitgeteilt, daß eine Beurteilung der Leistungen, die Begleitpersonen erbringen, wenn sie ein behindertes Kind anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes direkt betreuen, "nur aus medizinischer Sicht bzw. aus der Sicht der Organisation einer Krankenanstalt und der dafür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Krankenanstaltengesetz, Gesetz über den Krankenpflegefachdienst) erfolgen kann. Im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches kann ich zur Beantwortung dieser Fragen nichts beitragen; dies fällt vielmehr in den Aufgabenbereich des Herrn Bundesministers für Gesundheit und Öffentlicher Dienst."

Aufgrund verschiedener Berichte und Informationen ist festzustellen, daß sich das Personal einer Krankenanstalt der Pflege eines behinderten Kindes nicht immer und überall mit der notwendigen Hingabe widmen kann. In der Regel haben diese Personen auch nicht die gleichen, besonderen Erfahrungen im Umgang mit einem behinderten Kind, wie beispielsweise die Eltern des Kindes. Es wird daher allgemein die Meinung vertreten, daß die anwesende Mutter eines behinderten Kindes eine entscheidende Hilfe für das Pflegepersonal bilde, insbesondere bei der Deutung des Ausdrucksverhaltens des Kindes,

- 2 -

das letztlich auch für die medizinische Behandlung ganz wesentlich sein kann.

Nach der derzeitigen Rechtslage muß die Mutter, die ihr behindertes Kind in der Krankenanstalt zusätzlich betreut, in der Regel sämtliche Kosten, die durch ihren Aufenthalt entstehen, aus eigenem tragen. Eine solche Kostenbeteiligung ist nicht einzusehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst folgende

A n f r a g e:

- 1) Anerkennen Sie die Leistungen, die Begleitpersonen erbringen, wenn sie ein behindertes Kind anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes direkt betreuen?
- 2) Werden Sie dafür eintreten, daß anlässlich der nächsten Novellierung der Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen aufgenommen werden, wonach Aufenthaltskosten für eine Begleitperson eines behinderten Kindes als Pflegegebühren anzuerkennen sind?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?